

14. Müssen in Anwaltsprozessen bestimmende Schriftsätze von einem bei dem Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt eigenhändig unterschrieben sein?

§§ 129, 253, 340, 518, 519, 553, 554, 569.

Großer Senat für Zivilsachen. Beschl. v. 15. Mai 1936.

G. S. 3. 2/36 — V 62/35.

Der V. Zivilsenat des Reichsgerichts hat auf Grund des § 137 GVB. in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 844) dem Großen Senat für Zivilsachen beim Reichsgericht folgende Frage vorgelegt:

„Ist festzuhalten an der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts, daß bestimmende Schriftsätze in Anwaltsprozessen von einem bei dem Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt eigenhändig unterschrieben sein müssen?“

Der Große Senat für Zivilsachen beim Reichsgericht hat die Frage, wie folgt, beantwortet:

In Anwaltsprozessen müssen bestimmende Schriftsätze von einem bei dem Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt eigenhändig unterschrieben sein, soweit nicht ihre Einreichung durch Telegramm erfolgt.

Begründung:

Der Begriff des „bestimmenden Schriftsatzes“ im Gegensatz zum bloß vorbereitenden Schriftsatz ist zwar im Gesetze nicht ausdrücklich festgelegt. Er ergibt sich aber aus der Natur der Sache und ist auch vom Gesetze als gegeben vorausgesetzt (vgl. § 4 der Begründung des Entwurfs einer Zivilprozeßordnung und des Einführungsgesetzes in Pahn Die gesamten Materialien zur ZPO. vom 30. Januar 1877 Bd. 1 S. 126). Während der bloß vorbereitende Schriftsatz nur die mündliche Verhandlung vorbereiten soll, wird durch den bestimmenden Schriftsatz eine für das Verfahren wesentliche Prozeßhandlung vollzogen. An seine Einreichung oder Zustellung werden vom Gesetze besondere verfahrensrechtliche Folgen geknüpft. Als bestimmende Schriftsätze in diesem Sinne kommen namentlich in Betracht die Klage, die Einspruchsschrift, die Rechtsmittelschriften, die Rechtsmittelbegründungsschriften.

Für die rechtsnotwendigen Bestandteile bestimmender Schriftsätze gilt die Schriftform als Mußform (vgl. die §§ 253, 340, 518, 519, 553, 554, 569 Abs. 2 ZPO.). Die Zivilprozeßordnung schreibt nun wohl zwingend vor, welchen inhaltlichen Erfordernissen der Schriftsatz genügen muß, wenn die einzelne Prozeßhandlung zulässig und damit rechtlich beachtlich sein soll. So wenig aber das Gesetz selbst ausdrücklich von „bestimmenden Schriftsätzen“ redet, ebensowenig enthält es eine ausdrückliche Vorschrift über die nähere

Ausgestaltung der für sie geltenden Schriftform als solche. § 130 Nr. 6 ZPO. bestimmt nur, daß die vorbereitenden Schriftsätze in Anwaltsprozessen die Unterschrift des Anwalts, d. h. nach § 78 ZPO. eines bei dem Prozeßgericht zugelassenen Anwalts, enthalten sollen. Es handelt sich bei diesem Unterschriftserfordernis für vorbereitende Schriftsätze also um eine bloße Soll-Vorschrift. Daraus und aus dem Umstande, daß bei den bestimmenden Schriftsätzen die Aussteller-Unterschrift als Muß-Form im Gesetz nicht besonders vorgeschrieben ist, kann jedoch nicht geschlossen werden, daß auch bei Schriftsätzen dieser Art die Unterschrift nur Soll-Erfordernis ist. Weshalb eine dahingehende ausdrückliche Vorschrift unterblieben ist, ergibt vielmehr klar die Begründung des amtlichen Entwurfs von 1874. Denn dort ist zu dem § 222 des Entwurfs, der sich mit den Erfordernissen der Klageschrift im Anwaltsprozeß befaßt, (jetzigem § 253 ZPO.) ausgeführt, trotz der nur instruktionellen Bedeutung des § 117 Nr. 5 (jetzt § 130 Nr. 6 ZPO.) sei die „essentielle“ Bedeutung der Unterschrift des Anwalts so selbstverständlich, daß der Entwurf geglaubt habe, von einer besonderen Vorschrift absehen zu können (vgl. Sahn a. a. O. S. 255). Im Gesetze ist also nicht deshalb von einer ausdrücklichen Vorschrift dahin, daß bei bestimmenden Schriftsätzen in Anwaltsprozessen die Unterschrift des Anwalts zwingendes Form-erfordernis ist, abgesehen worden, weil sich der Gesetzgeber insoweit mit einer bloßen Soll-Vorschrift begnügen wollte, sondern weil ihm die Beachtung dieser Form, und zwar als Muß-Erfordernis, als eine Selbstverständlichkeit erschien. Dies folgt auch ohne weiteres aus der Bedeutung, die den bestimmenden Schriftsätzen für den Gang des Prozeßverfahrens zukommt. Durch die Unterschrift wird festgestellt, daß es sich bei dem Schriftsatz nicht um einen Entwurf, sondern um eine prozessuale Erklärung handelt, daß sie von dem unterzeichneten Rechtsanwalt herrührt und daß dieser für ihren Inhalt die Verantwortung übernimmt. Dieser Sinn der Unterschrift entspricht einem alleingewurzelten, auch heute noch herrschenden Volksbewußtsein. Wenn das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung (RGZ. Bd. 31 S. 375, Bd. 46 S. 375, Bd. 65 S. 81, Bd. 119 S. 62, Bd. 126 S. 257, Bd. 140 S. 72; WarnRpr. 1929 Nr. 21) weiter das Erfordernis aufgestellt hat, daß in Anwaltsprozessen die Unterschrift unter den bestimmenden Schriftsätzen von einem bei dem Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt (§ 78 Abs. 1 ZPO.) eigen-

händig vollzogen werden muß, so erheischt dies einmal der oben gekennzeichnete Zweck der Unterschrift, zum anderen aber das Bedürfnis der Rechtspflege. Die Sicherheit des Verkehrs im Verfahren erfordert, daß von vornherein möglichst jeder Zweifel darüber ausgeschlossen sein muß, ob eine für den Gang des Verfahrens wesentliche Prozeßhandlung auch von der nach dem Gesetze allein hierzu fähigen Person vorgenommen worden ist. Ferner muß Vorkehrung dagegen getroffen werden, daß die dem Allgemeinwohl dienenden Bestimmungen über den Anwaltszwang umgangen werden. Würde man die Unterzeichnung der bestimmenden Schriftsätze mit Stempel oder Schreibmaschine zulassen, so wäre keine Gewähr dafür gegeben, daß der Schriftsatz von dem bei dem Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt herrührt. Streitigkeiten hierüber, die unter Umständen zu weitläufigen Beweisaufnahmen und damit zu einer Verzögerung des Verfahrens führen könnten, wäre Tür und Tor geöffnet. Es entspricht aber gerade den in dem Vorpruch zu dem Reichsgesetz zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 27. Oktober 1933 (RGBl. I S. 780) zum Ausdruck gelangten Anschauungen über einen sicheren und schnellen Rechtsschutz, daß Anzweiflungen der Wirksamkeit einer wesentlichen Prozeßhandlung tunlichst ausgeschlossen und Beweisaufnahmen hierüber möglichst vermieden werden. Dieses Ziel läßt sich nur dann erreichen, wenn an der bisher von der Rechtsprechung des Reichsgerichts angenommenen Formvorschrift der handschriftlichen Unterzeichnung eines bestimmenden Schriftsatzes festgehalten wird. Gewiß schützt dieses Gebot nicht vollkommen vor Fälschungen. Allein die Gefahr einer Fälschung ist immerhin außerordentlich gering im Vergleich zu der Gefahr, daß mit maschinenschriftlicher oder gestempelter Unterschrift Mißbrauch getrieben wird. Das Erfordernis der eigenhändigen Vollziehung der Unterschrift unter wichtigen Urkunden, wie sie die bestimmenden Schriftsätze darstellen, ist zudem von so einfacher Art, daß es auch Nichtrechtskundigen ohne weiteres einleuchtet. Es kann bei nur einigermaßen sorgfältiger Geschäftsbehandlung, wie sie von jedem Rechtsanwalt zu verlangen ist, stets gewahrt werden. Sachliche Rechtsnachteile infolge Verletzung dieser Formvorschrift sind daher nur in seltenen Fällen zu befürchten. Treten sie im Einzelfalle ein, so müssen sie hingenommen werden. Denn wenn auch die Vorschriften der Zivilprozeßordnung nicht Selbstzweck, sondern

dazu bestimmt sind, die Findung und Verwirklichung des sachlichen Rechts zu ermöglichen, so steht doch über der Aufgabe der Verwirklichung des sachlichen Rechts im Einzelfalle das höhere Ziel der Wahrung des Rechtsfriedens und der Rechtssicherheit zum Wohle der Volksgemeinschaft. Dieses Ziel aber läßt sich ohne eine gewisse Formstrenge des Prozeßverfahrens nicht erreichen. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat es zwar zugelassen, daß bestimmende Schriftsätze, wie die Rechtsmittelschriften, auch mittels Telegramms eingereicht werden dürfen und daß es sogar genügt, wenn das Telegramm fernmündlich aufgegeben worden ist (RGZ. Bd. 139 S. 45 in Übereinstimmung mit RWG. Bd. 3 S. 252). An dieser Rechtsprechung ist festzuhalten. Hierbei handelt es sich jedoch, wie dies in den vorgedachten Entscheidungen ausdrücklich hervorgehoben worden ist, um eine Ausnahme, die durch die Eigenart des telegraphischen Verkehrs bedingt ist, den man unter den heutigen Verhältnissen für die Abgabe prozessualer Erklärungen nicht mehr ausschließen kann. Diese Ausnahme aber auch da zuzulassen, wo die Unterzeichnung des einzureichenden Schriftsatzes durchaus möglich ist, besteht keine Veranlassung.

Die Rechtsprechung der Straffenate des Reichsgerichts, die in Auslegung der Vorschriften der §§ 306, 314, 317 und 341 StPO. an die Rechtsmittelschriften geringere Anforderungen stellt, beruht auf der Verschiedenheit des Strafprozesses von dem vom Anwaltszwang beherrschten Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Für die Revisionsbegründung, soweit sie nach § 345 Abs. 2 StPO. von dem Verteidiger oder einem Rechtsanwalt eingereicht wird, wird aber auch von den Straffenaten des Reichsgerichts die eigenhändige Unterschrift des Ausstellers als zwingendes Formerfordernis angesehen (vgl. zuletzt RWSt. Bd. 69 S. 138).